

Nachweis des medizinischen Leistungsspektrums

Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin:

Die in Anlage 1 KEF und RZ-Verordnung 2015 normierten Fertigkeiten in den einzelnen Fachgebieten sind in der Leistungsmatrix des BMSGPK von der Abteilung zu befüllen. Die Anlage finden Sie unter: [Allgemeinmedizin - aerztekammer.at](http://Allgemeinmedizin-aerztekammer.at)

Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin:

Die in den jeweiligen Anlagen der KEF und RZ-Verordnung 2015 angeführten Richtzahlen sind an Hand von Daten zu HDG-Gruppen und MEL nachzuweisen. Datenbasis sind die Daten des letzten verfügbaren Jahres und ergänzend können die Daten der maximal 3 vorangehenden Jahre übermittelt werden. Die Anlagen finden Sie unter: [Fachärzte/Fachärztinnen - aerztekammer.at](http://Fachärzte/Fachärztinnen-aerztekammer.at)

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) stellt auf Anfrage per E-Mail unter Aerzteausbildung@gesundheitsministerium.gv.at die abteilungs-/organisationseinheitenbezogenen Daten zur Verfügung. Geben Sie dabei das relevante Fach beziehungsweise die relevante Spezialisierung an.

Nicht in den Daten des BMSGPK vorhandene relevante Informationen zu bestimmten Fertigkeiten müssen von Ihnen ergänzt werden (z. B. nachzuweisende Zahlen in Fertigkeiten wie Gastroskopien und Endoskopien).

Vorzulegen ist eine vollständig befüllte Schablone, in der die Leistungszahlen, bezogen auf die erforderlichen Organisationseinheiten der Ausbildungsstätte und gegliedert nach den zu vermittelnden Fertigkeiten unter Heranziehung des Definitionshandbuches für die Ärztliche Aus- und Weiterbildung, den vorgesehenen Richtzahlen gegenübergestellt werden.

Daraus ist die nachvollziehbare, leistungsbezogen berechnete, beabsichtigte Zahl der Ausbildungsstellen abzulesen, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Leistungszahlen die rein rechnerisch erforderliche Höhe in einem solchen Ausmaß übersteigen müssen, dass die durch Fachärzte/Fachärztinnen in der Abteilung/Organisationseinheit/etc. zu erbringenden Leistungen angemessen berücksichtigt werden können.